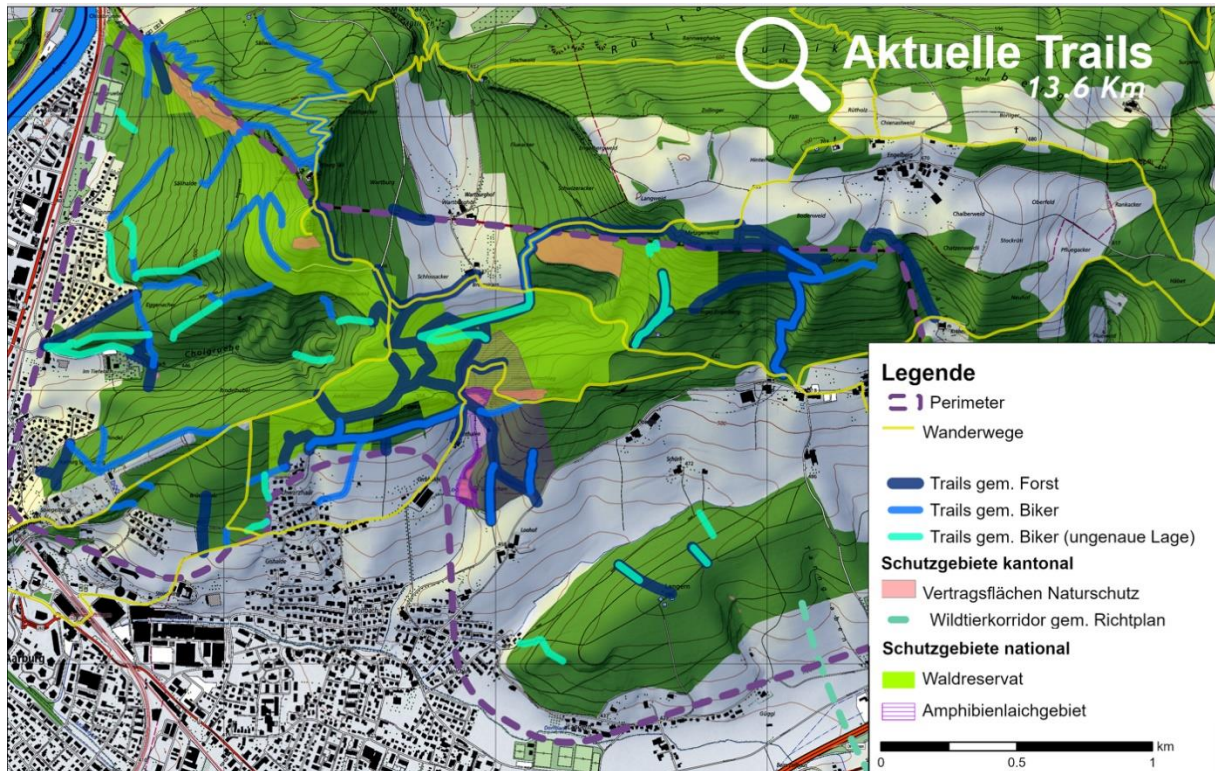


## 4. Mountainbike-Trails (Biketrails) im Aarburger Wald; Bewilligung zur „nachteiligen Nutzung“

### I. Ausgangslage

Mountainbiking hat sich zum Breitensport entwickelt und wird in den Gemeinden Aarburg und Oftringen vor allem im Wald betrieben. Heute befinden sich im Gebiet Engelberg 13.6 km Biketrails abseits von Waldstrassen und Waldwegen.



Gemäss dem Aargauer Waldgesetz ist das Fahren abseits von Waldstrassen verboten. Der Gemeinderat kann aber mit Zustimmung der Waldeigentümerin und des Kreisforstamtes Ausnahmen bewilligen (§ 23 Waldverordnung).

Da Mountainbiking zu einer Beunruhigung des betroffenen Lebensraumes führen kann, sollen Mountainbikende auf wenigen ausgewählten, offiziellen Trails kanalisiert und so sinnvoll gelenkt werden.

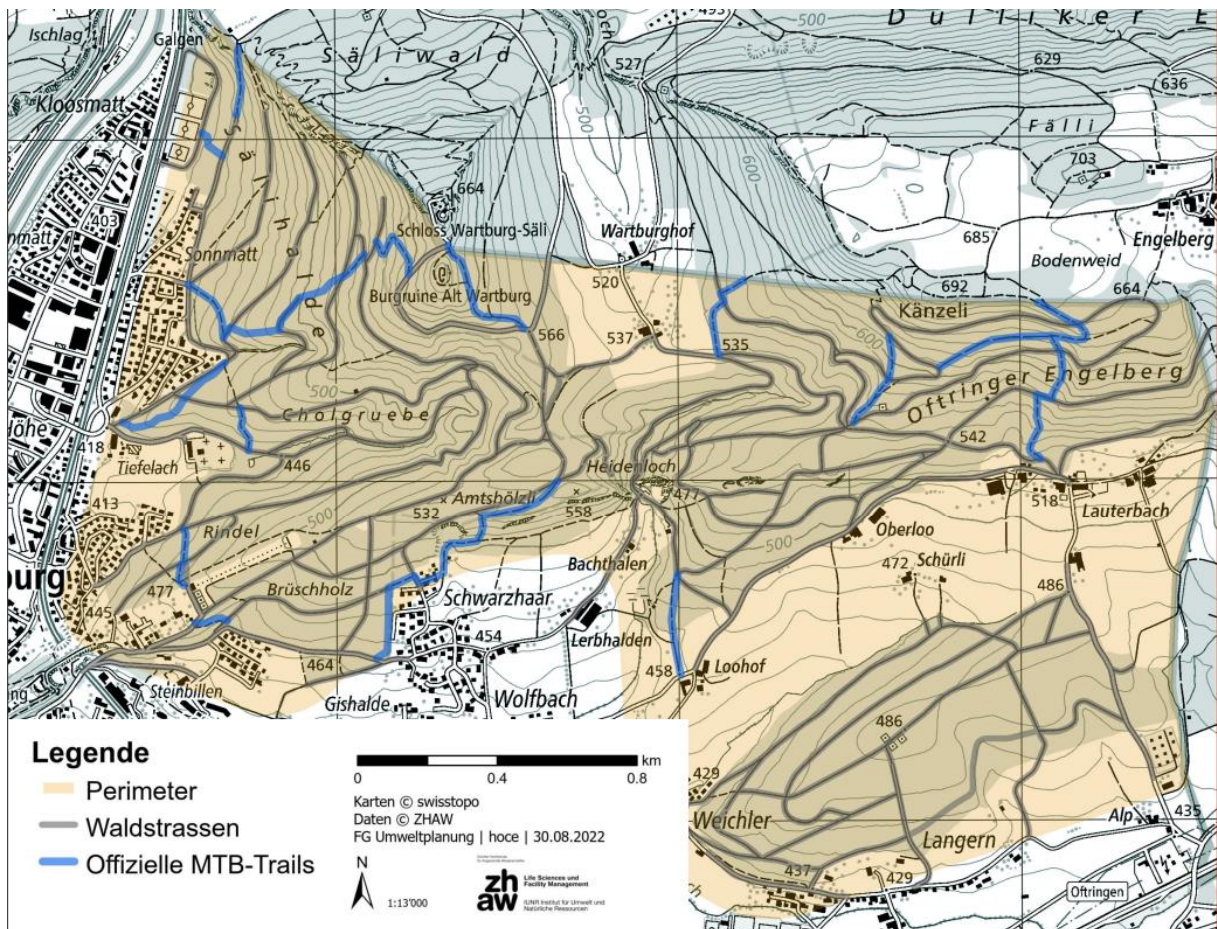
Zu diesem Zweck haben die Gemeinden Aarburg und Oftringen mit der Abteilung Wald des Kantons Aargau und der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, gemeinsam mit Vertretern der Bikevereine, der betroffenen Jagdgesellschaft sowie der Naturschutzvereine ein Mountainbike-Konzept erarbeitet.

## II. Ziel

Ziel dieses Konzeptes ist die Lenkung der Mountainbikeaktivitäten in den Gemeinden Aarburg und Oftringen. Durch diese Lenkung sollen ausgewählte Lebensräume beruhigt und ökologisch wertvolle Gebiete entlastet werden. Grundsätzlich sollen Mountainbikende auf attraktiven, legalen Mountainbike-Trails kanalisiert werden. Dabei werden flankierende Massnahmen ergriffen, um die Lenkungswirkung zu optimieren.

## III. Offizielle Mountainbike-Trails

- 5.3 km Trails versus 13.6 km aktuell
- 1.2 km in Naturschutzgebieten versus 4.9 km aktuell
- Aufhebung aller Trails im Langerwald
- Keine Bauten
- Illegale Trails werden beseitigt oder versperrt
- (Fast) ausschliesslich auf bestehenden (Wander-)Wegen
- Benutzung unter Auflagen
- Nachtfahrverbot, Rücksicht auf Waldbesuchende und Natur
- Wirkungskontrolle mittels Monitoring
- Befristete Bewilligung: 5 Jahre



## **a) Lage**

Die offiziellen Mountainbike-Trails befinden sich auf bereits bestehenden Wegen. Wo möglich, wurden sie ausserhalb von Naturschutzvorranggebieten gewählt. In den Gemeinden Aarburg und Oftringen ist jedoch die Dichte an Naturschutzvorranggebieten so gross, dass einige Mountainbike-Trails dennoch darin festgelegt werden mussten, um die nötige Lenkungswirkung erzielen zu können.

## **b) Waldstrassenplan**

Die offiziellen Mountainbike-Trails werden nach der Bewilligung in die Waldstrassenpläne der Gemeinden Aarburg und Oftringen eingetragen. Mountainbike-Trails, welche dort eingetragen sind, aber gemäss aktuellem Konzept nicht mehr befahren werden dürfen, werden aus den Waldstrassenplänen gestrichen.

## **c) Benützung**

Die offiziellen Mountainbike-Trails werden der Bevölkerung als Freizeitinfrastruktur zur Verfügung gestellt. Sie dürfen allerdings nur bei Tageslicht, ohne künstliche Lichtquelle (E-Mountainbikes nur mit Tagfahrlicht) und mit der gebotenen Vorsicht und Rücksichtnahme gegenüber Natur und anderen Wegbenutzenden befahren werden. Auf gemeinsam genutzten Wegen haben Fussgänger und Pferde, bzw. Reiter, Vortritt.

## **d) Signalisation**

Die Einwohnergemeinde signalisiert die offiziellen Mountainbike-Trails mit Wegweisern. An geeigneten Stellen wird zudem über das Angebot an offiziellen Mountainbike-Trails und über die geltenden Regeln informiert.

## **e) Unterhalt**

Die Mountainbike-Trails bleiben möglichst naturbelassen und benötigen nur einen minimalen Unterhalt (z.B. Entfernen querliegender oder stark hängender Bäume). Dieser Unterhalt zur Erfüllung eines minimalen Sicherheitsstandards obliegt den Einwohnergemeinden.

Die Mountainbike-Trails sollen grundsätzlich frei von Bauten sein. Wo es für die Lenkung der Mountainbikenden nötig ist, werden die Mountainbike-Trails durch einen angepassten Unterhalt attraktiv ausgestaltet. Dieser Unterhalt wird nach Rücksprache mit dem zuständigen Revierförster, dem Kreisforstamt und mit Unterstützung der Einwohnergemeinden durch die Mountainbikenden sichergestellt.

## **f) Amphibien**

In Oftringen wird auf einem Waldweg im Amphibienlaichgebiet Looweier das Mountainbiking bewilligt. Um die Amphibien zu schonen, ist während der Wanderungszeit im Frühling das Befahren jedoch nicht gestattet. Der Natur- und Vogelschutzverein Oftringen signalisiert während dieser Zeit die Wegsperrung.

## **g) Haftung**

Das Befahren der Mountainbike-Trails erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass ein Haftungsanspruch geltend gemacht werden kann, haften die Einwohnergemeinden.

## **h) Befristung**

Die Bewilligung der nachteiligen Nutzung im Wald wird auf 5 Jahre befristet. Danach überprüfen die Gemeinden gemeinsam mit der Begleitgruppe die Lenkungswirkung der Mountainbike-Trails und entscheiden über das weitere Vorgehen.

# **IV. Illegale Mountainbike-Trails**

Die Einwohnergemeinde veranlasst regelmässig, aber mindestens jährlich, die Beseitigung oder Versperrung illegaler (= nicht im aktuellen Konzept festgelegten) Mountainbike-Trails.

# **V. Monitoring**

Der Kanton führt nach der Bewilligung der Mountainbike-Trails für die Dauer von mindestens 5 Jahren ein Monitoring der Mountainbikeaktivitäten in den Gemeinden Aarburg und Oftringen durch.

In seinem Auftrag erfasst die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) die Besucherzahlen an vier Zählstellen mit automatischen Zählgeräten und überprüft damit die Wirkung der ergriffenen Lenkungsmaßnahmen. Es wird eine Lenkungswirkung von 90 % angestrebt (90 % der erfassten Mountainbikenden nutzen die bewilligten Trails). Wird dieses Ziel nach 5 Jahren nicht erreicht, entscheidet die Begleitgruppe, welche Anpassungen vorgenommen werden müssen (z. B. Linienführung oder Gestaltung der Trails, Signalisation und notfalls Projektabbruch).

## **VI. Begleitgruppe**

Die hauptbetroffenen Interessengruppen (Gemeinde, Revierförster, Naturschutz, Jagd und Mountainbike) sind in der Begleitgruppe mit mindestens je einem Mitglied vertreten. Eine Gemeindevertretung sitzt der Begleitgruppe vor, lädt die Mitglieder zu einem jährlichen Austausch (oder falls nötig zu zusätzlichen ausserordentlichen Sitzungen) ein und ist Ansprechperson für Anfragen im Zusammenhang mit den Mountainbike-Trails.

## **VII. Antrag**

**Wir beantragen Ihnen, der nachteiligen Nutzung nach § 23 der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau durch das Befahren mit nichtmotorisierten Fahrzeugen (namentlich Mountainbikes), in dem dafür vorgesehenen Bereich, gemäss dem in dieser Vorlage an die OGV vom 19.06.2023 unter Ziffer I aufgeführten Planausschnitt, die dafür notwendige Bewilligung zu erteilen.**